

Gesetzliche Vorgaben und fachliche Grundlagen bei der Haltung von Milchkühen

Elfriede Ofner-Schröck^{1*}

Zusammenfassung

Die rechtliche Grundlage für die Rinderhaltung in Österreich stellen das Bundes-Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung dar. Darin sind Mindestanforderungen zur Bodenbeschaffenheit, Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt, Stallklima, Tränke und Fütterung, Tierbetreuung und zu Eingriffen am Tier enthalten. Grundlage für die Gestaltung der Funktionsbereiche im Stall soll neben ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Aspekten das natürliche Verhalten der Tiere sein. Eine optimale Tierbetreuung ist bei jedem Haltungssystem von entscheidender Bedeutung.

Einleitung

Die Anforderungen an Stallungen zur Haltung von Milchkühen haben sich in den letzten Jahren entscheidend verändert. Zum einen schreitet Technisierung und Automatisierung immer mehr voran, zum anderen gewinnt das Thema Tierwohl in der Landwirtschaft und auch in der gesellschaftlichen Diskussion immer mehr an Bedeutung. Selbstverständlich nehmen auch neue gesetzliche Vorgaben und Fördermaßnahmen Einfluss auf das Erscheinungsbild von Stallungen.

Tierwohl

Ein Haltungssystem ist dann tiergerecht, wenn die Tiere darin gesund bleiben und sich wohlfühlen. Um Tierwohl

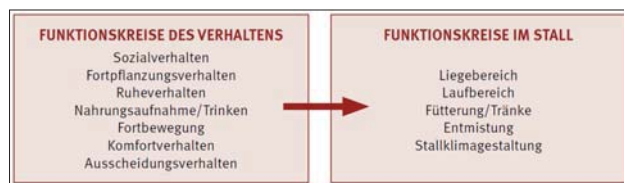


Abbildung 1: Die Funktionskreise des Verhaltens sind die Grundlage für die Gestaltung der Funktionsbereiche im Stall (ÖKL, 2017).

zu gewährleisten, muss den spezifischen Eigenschaften und Bedürfnissen der gehaltenen Tiere Rechnung getragen werden. Die Ethologie – die Lehre vom Verhalten der Tiere – kennt mehrere Funktionskreise des Verhaltens von Tieren: Ruheverhalten, Nahrungsaufnahme- und Trinkverhalten, Fortbewegung, Sozialverhalten, Komfortverhalten, Fortpflanzungsverhalten und Ausscheidungsverhalten. Die Funktionsbereiche im Stall sollen gemäß diesen Ansprüchen gestaltet werden. Das natürliche Verhalten der Tiere muss neben ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Überlegungen die Basis für die Gestaltung des Stalles sein (Abbildung 1).

Rechtliche Vorgaben und stallbauliche Empfehlungen

Die rechtliche Grundlage für die Rinderhaltung in Österreich stellen das Bundes-Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung dar, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten sind. Für die praktische Anwendung am landwirtschaftlichen Betrieb wurden Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz geschaffen (Ofner & Schröck, 2006). Im Jahr 2017 erfolgte eine Novellierung des Bundes-Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung (TSchG, 2017; ThVO, 2017). Das Tierschutzrecht enthält Mindestanforderungen zur Bodenbeschaffenheit, Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt, Stallklima, Tränke und Fütterung, Tierbetreuung und zu Eingriffen am Tier.

Gemäß diesen rechtlichen Vorgaben muss beispielsweise der Boden im Tierbereich rutschfest sein und planbefestigte Liegeflächen weiche und wärmegeämmte Beläge aufweisen oder ausreichend eingestreut sein. Außerdem müssen Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall) haben. Die dauernde Anbindehaltung ist somit verboten. Nur in einzelnen zwingenden technisch oder rechtlich begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, es be-

Tabelle 1: Rechtliche Vorgaben und Empfehlungen – Mindeststandbreiten und Mindeststandlängen für Anbindestände.

Tiergewicht	1. Tierhaltungsverordnung			Empfehlung ÖKL		
	Standlänge* Kurzstand	Standlänge* Mittellangstand	Standbreite (Achismaß)	Standlänge* Kurzstand	Standlänge* Mittellangstand	Standbreite (Achismaß)
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm	140 cm	170 cm	> 85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm	160 cm	200 cm	> 100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm	175 cm	220 cm	> 115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm	185 cm	240 cm	> 120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm	195 cm	260 cm	> 125 cm

* Gulleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

Quelle: ÖKL-MB 91, 2014.

¹ Abteilung für artgemäße Tierhaltung, Tierschutz und Herdenmanagement, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 Irdning-Donnersbachtal

* Ansprechpartner: Dr. Elfriede Ofner-Schröck, elfriede.ofner-schroeck@raumberg-gumpenstein.at



Tabelle 2: Rechtliche Vorgaben und Empfehlungen – Mindestmaße für Liegeboxen für Kühe.

Tiergewicht	Mindestmaße für Liegeboxen für Kühe								
	Boxenlänge wandständig		Boxenlänge gegenständig		Boxenbreite		Liegelänge	Nackenriegelhöhe	
	1. THVO	Empfehlung	1. THVO	Empfehlung	1. THVO	Empfehlung	Empfehlung	Empfehlung	
						Achmaß	lichte Weite		
bis 550 kg	230 cm	250 cm	210 cm	230 cm	115 cm	115 cm	170 cm	116 cm	
bis 700 kg	240 cm	260 cm	220 cm	240 cm	120 cm	120 cm	175 cm	119 cm	
bis 800 kg	260 cm	280 cm	240 cm	260 cm	125 cm	125 cm	180 cm	122 cm	
über 800 kg	260 cm	300 cm	240 cm	280 cm	125 cm	125 cm	185 cm	125 cm	

Quelle: ÖKL-LTS 227, 2017.

steht jedoch Meldepflicht gegenüber der Behörde. Für die Gestaltung von Anbindeständen wie auch von Liegeboxen sieht das Tierschutzrecht Mindestmaße vor, die in *Tabelle 1* und *2* dargestellt sind. Als stallbauliche Neuerung hat sich durch die Novelle 2017 bei der Anbindehaltung ergeben, dass die Breite von massiven Barnsockeln nun nicht mehr auf maximal 12 cm begrenzt ist und starre Seitenbegrenzungen so auszuführen sind, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht (das Höchstmaß von 70 cm ist entfallen). Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Art der Durchführung von Eingriffen am Tier (z.B. Enthornung).

Aus fachlicher Sicht ist es empfehlenswert, Standplatz- und Liegeboxenmaße größer als die tierschutzrechtlichen Mindestmaße zu dimensionieren (ÖKL, 2014a und 2014b). Dies wirkt sich positiv auf das Tierwohl aus. Die *Tabellen 1* und *2* enthalten dazu entsprechende Empfehlungen. Eine vollständige Darstellung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie ergänzende stallbauliche Empfehlungen finden sich in der abschließend genannten weiterführenden Literatur.

Optimale Tierbetreuung ist entscheidend

Grundsätzlich ist bei jedem Haltungssystem eine optimale Tierbetreuung entscheidend. Die Tiere zeigen uns, ob sie mit dem Stall zufrieden sind („Kuh-Signale“). Wer die natürlichen Verhaltensweisen seiner Tiere kennt und seine Herde regelmäßig beobachtet, erhält wichtige Auskünfte über das Wohlbefinden der Tiere. Neben dem Erkennen von Verhaltensabweichungen sollte auch besonderes Augenmerk auf Hautschäden und Gelenksveränderungen, Tierverschmutzung, Klauenzustand und Lahmheiten gelegt werden. So können Probleme frühzeitig erkannt und wichtige Lösungsstrategien zur Verbesserung des Tierwohles entwickelt werden. Jedes Haltungssystem ist nur so gut, wie es betrieben wird!

Literatur

- Ofner, E. und E. Schröck (2006): Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch und Checkliste Rinder. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Rind“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien. <https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/tierische-produktion/tierschutz-tiergesundheits.html> ODER www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/publikationen.html.
- Ofner-Schröck, E., W. Breininger, J. Gasteiner, S. Holzeder, A. Pöllinger und M. Zähler (2014b): Kompostställe für die Milchviehhaltung – ÖAG-Sonderbeilage, www.oaag-gruenland.at.
- Ofner-Schröck, E., V. Lenz und W. Breininger (2017): Stallbau für die Rinderhaltung – Grundlagen und Beispiele aus der Praxis. Leopold Stocker Verlag, Graz, 202 S.
- ÖKL (2014a): Liegeboxenlaufstall für Milchvieh und Nachzucht. Baumerkblatt Nr. 48, 4. Auflage. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), Wien.
- ÖKL (2014b): Verbesserung von bestehenden Anbindeställen. Baumerkblatt Nr. 91, 2. Auflage. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), Wien.
- ÖKL (2017): Stallbau für die Biotierhaltung – Rinder, LTS 227, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), Wien.
- ThVO (2017): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004, BGBl II Nr. 151/2017, www.ris.bka.gv.at/bund.
- TSchG (2017): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004, BGBl I Nr. 61/2017, www.ris.bka.gv.at/bund.